

An die Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven

Anton-Günther-Str. 22, 26441 Jever

Gläubiger-Identifikationsnummer DE43ZZZ00000038577

Einzugsermächtigung

SEPA-Lastschriftmandat

Betreff: Ermächtigung zum Einzug von fälligen Verbandsbeiträgen mittels Lastschriften.

Ich/Wir ermächtige/n die Wasser- und Bodenverbände, bis auf Widerruf, die jeweils fälligen

Beiträge zu Lasten meines/unseres Bankkontos

BIC

IBAN

bei der

per Lastschrift einzuziehen und weise/n zugleich meine/unsere Bank zur Einlösung an.

Mandatsreferenz:

☐ ab sofort

☐ ab nächstem Rechnungsjahr

Mitgliedsnummer

Anschrift:

Name

Datum

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Veranlagungsgrundlage:

1. **Allgemeines:** Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen öffentliche Aufgaben, die ihnen durch ihre Verbandssatzung auferlegt worden sind. So obliegt den Deichbänden der Landesschutz durch die Erhaltung der Deiche gegen die Auswirkungen von Sturmfluten und Hochwasser sowie durch die ständige Pflege des Deiches als vorbeugender Deichschutz. Die Sielverbände schützen die Grundstücke vor Wasserschäden durch den Bau und die Unterhaltung von Sielen, Schöpfwerken und Gewässern (Sieltiefe und sonstige Vorflutgewässer). Folgende Wasser- und Bodenverbände aus dem Kreise Friesland und der Stadt Wilhelmshaven sind u. a. in der Geschäftsstelle Jever zusammengeschlossen:

III. Oldenburgischer Deichband

Sielacht Rüstringen

Sielacht Wangerland

Entwässerungsverband Varel

Sofern sich Ihr Grundbesitz aus mehreren Grundbuchblättern zusammensetzt, so erhalten Sie hierfür aus Gründen des einfacheren Verwaltungsablaufs jeweils einen Veranlagungsbescheid.

2. **Rechtsgrundlagen:** Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind kraft Gesetzes Mitglieder der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände und damit beitragspflichtig (Gesetzhinweise: Wasserverbandsgesetz v. 12.02.1991 (BG Bl Nr. 11 v. 20.02.1991) sowie Verbandssatzungen). Die Verbandssatzungen können während der Geschäftszeiten bei der Hebestelle, aber auch beim Landkreis Friesland als Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

3. **Das Beitragsverhältnis** (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres) richtet sich bei den

a) Deichbänden nach dem Einheitswert. An dessen Stelle tritt der vom Verband festgesetzte Ersatzwert, wenn ein Grundstück vom Finanzamt nicht bewertet worden ist.

b) Sielverbänden nach Nutzungsarten der einzelnen Flächen entsprechend den uns von der Katasterverwaltung zum Anfang des Veranlagungsjahres übermittelten Katasterbeständen. Je nach Nutzungsart werden für die Flächen neben dem normalen Flächenbeitrag zusätzlich Erschwernisbeiträge erhoben (Niedersächsisches Wassergesetz veröffentlicht am 31.07.2007).

4. **Der Beitragssatz** ist von dem jeweiligen Verband (auf der Vorderseite dieses Bescheides ausgedruckt) für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt worden, und zwar pro Hektarsatz bei den Sielverbänden bzw. pro 1.000,- EURO des Einheitswertes bei den Deichbänden.

5. **Der ausgedruckte Beitrag** ist das Ergebnis aus der Multiplikation des Beitragsverhältnisses mit dem Beitragssatz. Erreicht der beitragspflichtige Grundbesitz durch vorgenannte Multiplikation nicht den vom Verband festgesetzten Mindestbeitrag (beim III. Oldenburgischen Deichband) bzw. den nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu hebenden Mindestbeitrag (voller Hektarsatz bei den Sielverbänden), so wird dieser als Beitrag veranlagt. Bei der Hebung von Erschwernisbeiträgen wird dieser zusätzlich mit dem Erschwernisfaktor multipliziert (1-fach, 2,5-fach, 4-fach).

6. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form gegen den beitragshebenden Verband erhoben werden. Bei der Einreichung in elektronischer Form sind besondere Formvorschriften zu beachten: das Dokument ist unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen; eine Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich. Weiteres findet sich auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de> unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

7. **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug werden die entstehenden Kosten des Mahnverfahrens, Säumniszuschläge und ggf. Zwangseinziehungskosten nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften berechnet. Zwangseinziehungen erfolgen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.